

Nachweis der Elterneigenschaft

(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)



Personalnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen erbracht:

☐ Geburtsurkunde	☐ Abstammungsurkunde
☐ Auszug aus dem Familienbuch	☐ Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
☐ Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde	☐ Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
☐ Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts	☐ Adoptionsurkunde
☐ Andere beweiskräftige Unterlagen	

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Nachweis der Elterneigenschaft

(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)



Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) geregelt, dass der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose) getragen werden muss.

Den Beitragszuschlag trägt das Mitglied zur Sozialversicherung (=Arbeitnehmer).

Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Entsprechendes gilt bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wobei der Beschluss des Familiengerichts über die Adoption, die Heirat des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil und die Aufnahme in den Haushalt des Stiefelternteils oder der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt der Pflegeeltern und der Nachweis des Jugendamtes als „Geburt“ eines Kindes anzusehen sind.

Wird kein Nachweis zur Elterneigenschaft dem Arbeitgeber vorgelegt, muss der erhöhte Beitragszuschlag an die Krankenkasse abgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben der Gemeinsamen Empfehlung zum Nachweis der Elterneigenschaft des Spitzenverbandes der Pflegekassen vom 13. Oktober 2004.